www.aidlingen.de

Diese Ausgabe erscheint auch online

AIDLINGER NACHRICHTEN

Nummer 9
Mittwoch, 28. Februar 2018

Amtsblatt
der Gemeinde
Aidlingen

Die Perle des Heckengäus

Mein GäuFestival 2018

Impulse für Leben und Glauben

Stadthalle Herrenberg *Seestraße 29, 71083 Herrenberg*

04.03. Leben, Glauben, Suchen… Was bringt's? mit Andreas Boppart

05.03. Läuft doch alles - Warum Gott? mit Andreas Boppart

Sonnenberghalle Aidlingen *Feldbergstraße 26, 71134 Aidlingen*

06.03. LEBENS::WERT mit Andreas Boppart

07.03. LIEBENS::WERT mit Yassir Eric

Gemeindehalle Deckenpfronn *Weißenberger Allee, 75392 Deckenpfronn*

08.03. GRENZEN::LOS mit Yassir Eric

09.03. WUNDER::VOLL mit Chris Lass

10.03. BEZIEHUNGS::WEISE mit Jennifer & Martin Pepper

11.03. HOFFNUNGS::VOLL Beginn **11:00 Uhr** mit Andreas Boppart

Eintritt frei! 04. - 10.03. Einlass 19:00 Uhr - Beginn 19:30 Uhr

www.gaeufestival.de

Wer sucht, soll finden

NOTDIENSTE / SERVICE

Notruf (Rettungsdienst und Feuerwehr), Krankentransport: 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Ärztliche Notfallpraxis am Klinikum Sindelfingen (Arthur-Gruber-Straße 70, 71065 Sindelfingen - Erdgeschoss): Samstag, Sonntag und Feiertag von 8 bis 22 Uhr (ohne Voranmeldung); ab 22 Uhr Krankenhausambulanz; dringliche Hausbesuche an Wochenenden und Feiertagen: Telefonische Absprache von 8 bis 8 Uhr (Folgetag) und **Tel. 116117** (sowie an den Wochentagen ab 18 Uhr).

Kinderärztlicher Notfalldienst

Zentraler kinder- und jugendärztlicher Notdienst für den Kreis Böblingen:
Kinderklinik Böblingen, Bunsenstraße 120,
Telefon: 01806 070310
Samstag, Sonntag, Feiertage: ab 9:00 Uhr. Werktags (falls der eigene Kinderarzt nicht erreichbar ist): Ab 19:30 Uhr. Telefonische Anmeldung nicht erforderlich.

Augenärztlicher Notdienst

Augenärztlicher Notdienst Kreis Böblingen
Zentrale Notfallrufnummer: 01806 071122

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Den **zahnärztlichen Bereitschaftsdienst** für das Wochenende - 3./4. März 2018 - erfragen Sie bitte im Notfall über **Tel. 0711 / 78 77 722.**

Tierärztlicher Bereitschaftsdienst

Am Wochenende - 3./4. März 2018 - hat die Praxis Dr. Reibel, Berliner Straße 7, Schönaich, **Tel. 07031/653965** für **Hunde, Katzen und Heimtiere**, falls der Haustierarzt nicht erreichbar **(telefonische Voranmeldung ist unbedingt erforderlich), Bereitschaftsdienst.**

Apothekenbereitschaftsdienst

Bereitschaft von 8:30 Uhr bis 8:30 Uhr (24-Stunden-Dienst)

- **Donnerstag, 1. März 2018**
  Sonnen-Apotheke, Grabenstraße 62 B, Gärtringen
- **Freitag, 2. März 2018**
  Apotheke Haug, Walther-Knoll-Straße 3, Herrenberg
- **Samstag, 3. März 2018**
  Schönbuch-Apotheke, Schlossstraße 11, Gültstein
- **Sonntag, 4. März 2018**
  Bären-Apotheke, Hindenburgstraße 20, Herrenberg
- **Montag, 5. März 2018**
  Apotheke am Markt, Marktplatz 3, Deckenpfronn
- **Dienstag, 6. März 2018**
  Apotheke Waegerle, Marktplatz 3, Ehningen
- **Mittwoch, 7. März 2018**
  Carmel-Apotheke, Hauptstraße 14, Nufringen

Keine Gewähr für die Richtigkeit dieser Angaben.

Impressum:
Herausgeber: Gemeinde Aidlingen - Druck und Verlag: NUSSBAUM *MEDIEN* Weil der Stadt GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt, Telefon 07033 525-0, Telefax-Nr. 07033 2048, www.nussbaum-medien.de. Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister Ekkehard Fauth, Hauptstraße 6, 71134 Aidlingen - für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil: Klaus Nussbaum, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der Stadt.
Anzeigenannahme: wds@nussbaum-medien.de.
Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.
Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH, Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Ehrungsabend

Erfolgreiche Sportlerinnen und Sportler des Jahres 2017 werden heute

Mittwoch, 28. Februar 2018 um 19.00 Uhr
in der Sonnenberghalle

geehrt.

Interessierte Mitbürgerinnen und Mitbürger sind herzlich eingeladen.

Amtliche Bekanntmachungen

GEMEINDE AIDLINGEN

E I N L A D U N G

zu der am Montag, dem 05.03.2018, um 17.00 Uhr, im Rathaus Aidlingen, Sitzungssaal, stattfindenden öffentlichen Sitzung des **Technischen Ausschusses des Gemeinderates.**

T a g e s o r d n u n g :

1. Abgabe einer Stellungnahme zu privaten Einzelbauvorhaben gegenüber der Baurechtsbehörde
   a) Bauvoranfrage zur Bebauung des Flst.-Nr. 2148 bei Grundstück Lehenweiler Hauptstr. 15 in Lehenweiler
   - erneute Beratung
   b) Bauvoranfrage zur Erweiterung des Balkons bei Gebäude Dätzinger Str. 6/1 in Lehenweiler
2. Abbruch der Gebäude Dachteler Bergstr. 5 und Hauptstr. 38
   - Vergabe der Arbeiten
3. Verschiedenes

Aidlingen, den 21.02.2018
Bürgermeister
gez. Fauth

Öffentliche Bekanntmachung

In-Kraft-Treten des Bebauungsplans „Mönchhalde“

Nach § 10 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004, § 74 LBO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05.03.2010 in Verbindung mit § 4 GemO für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000, alle Vorschriften in der jetzt gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 22.02.2018 den Bebauungsplan „Mönchhalde“ und die hierzu erlassenen örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans ist der Lageplan des Büros Lutz Partner, Stuttgart, vom 12.06.2017 maßgebend.

§ 2
Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:
- Lageplan mit zeichnerischem Teil vom 12.06.2017
- Textteil, örtliche Bauvorschriften und Begründung in der Fassung vom 12.06.2017

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zuwiderhandelt.

§ 4
Inkrafttreten

Dieser Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweis:

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung beim Bürgermeisteramt Aidlingen, Hauptstraße 6, Zimmer 26, 71134 Aidlingen, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 und 2 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung der o.g. Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel in der Abwägung nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
Nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (Gesetzblatt Seite 581), in der jetzt gültigen Fassung, gilt der Bebauungsplan - sofern er unter der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung ergangenen Bestimmungen zustande gekommen ist - ein Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat, oder wenn innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Aidlingen, den 26.02.2018
Bürgermeisteramt Aidlingen

GEMEINDE AIDLINGEN

Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen
(Bestattungsgebührensatzung) vom 24.11.1988 in der Fassung vom 22.02.2018

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Aidlingen folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Für die Benützung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für die Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben. Sofern die der Gebührenerhebung zugrundeliegenden Leistungen der Gemeinde zukünftig einer Steuerpflicht unterliegen, erhöhen sich die im Gebührenverzeichnis ausgewiesenen Beträge um den entsprechenden Umsatzsteuersatz.

§ 2
Gebührenschuldner

1. Zur Zahlung der Verwaltungsgebühr ist verpflichtet
   1.1 wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,

1.2 wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

2. Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet,
   2.1 wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
   2.2 die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder). Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

1. Die Gebührenschuld entsteht:
   1.1 bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
   1.2 bei Benützungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts
2. Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benützungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 4
Verwaltungsgebühren

1. Die Gebühren betragen:
   1.1 für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals 16,50 €
   1.2. für die Zulassung von gewerblicher Tätigkeit im Friedhof von 18,00 € bis 60,00 €
   1.3 für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen auf Antrag der Hinterbliebenen, soweit keine gerichtliche Anordnung vorliegt 19,00 €
2. Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren Verwaltungsgebührensatzung) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 5
Benutzungsgebühren

Für die Erbringung der Bestattungsleistungen und für die Überlassung der Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1. Benutzungsgebühren

1.1 Bestattungsgebühren

1.1.1	Erdbestattung von Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres	790,00 €
1.1.2	Erdbestattung von Personen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	430,00 €
1.1.3	Erdbestattung in einem doppeltiefen Grab (bei der Erstbelegung)	1.000,00 €
1.1.4	Urnenerdbeisetzung	430,00 €
1.1.5	Urnenstelenbeisetzung	330,00 €

1.2 Überlassung eines Reihengrabes

1.2.1	für Personen ab Vollendung des 6. Lebensjahres	1.325,00 €
1.2.2	für Personen bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	1.135,00 €
1.2.3	Rasengrab	4.410,00 €

1.3 Überlassung eines Urnenreihengrabes

1.3.1	Urnenerdgrab	795,00 €
1.3.2	Urnenstele	1.305,00 €
1.3.3	Anonymes Urnengrab	690,00 €
1.3.4	Baumgrab	1.455,00 €

1.4 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten

1.4.1	Doppelbreites Wahlgrab (2 Grabstellen nebeneinander)	4.130,00 €
1.4.2	für jede weitere Grabstelle (Tieferlegung)	2.065,00 €
1.4.3	Doppeltiefes Wahlgrab (2 Grabstellen übereinander)	2.380,00 €
1.4.4	Doppeltiefes Rasengrab	6.510,00 €
1.4.5	Urnenwahlgrab	1.015,00 €
1.4.6	Baumurnenwahlgrab	2.110,00 €
1.4.7	Urnenstele, je Stelenplatz	1.005,00 €

1.4.6 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts

Anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zu rerneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet:

1.4.6.1	bei einem doppelbreiten Grab pro Jahr	280,00 €
1.4.6.2	bei einem doppeltiefen Grab pro Jahr	160,00 €
1.4.6.3	bei einem Rasenwahlgrab pro Jahr	340,00 €
1.4.6.4	bei einem Baumurnenwahlgrab	110,00 €
1.4.6.5	bei einem Urnenwahlgrab	85,00 €
1.4.6.6	bei einer Urnenstele	80,00 €

1.5 Benutzungsgebühren Halle

1.5.1	Friedhofshalle (Aussegnungshalle)	290,00 €
1.5.2	Kühlzelle, je angefangener Tag	65,00 €

§ 6
Kostenersätze

1. Kostenersatz für Lieferung und Verlegung Grabtrittplatten

(bodenebene Grabumrandungen aus Naturstein- bzw. Betonplatten)

1.1	bei Reihengräbern und doppelttiefen Gräbern	
1.1.1	für die Ausführung in Granit	286,50 €
1.1.2	für die Ausführung in eingefärbtem Beton	162,00 €
1.2	bei doppeltbreiten Gräbern	
1.2.1	für die Ausführung in Granit	510,00 €
1.2.2	für die Ausführung in eingefärbtem Beton	255,50 €
1.3	bei Urnenerdgräbern	
1.3.1	für die Ausführung in Granit	255,50 €
1.3.2	für die Ausführung in eingefärbtem Beton	150,00 €
1.4	bei Kindergräbern	
1.4.1	für die Ausführung in Granit	255,50 €
1.4.2	für die Ausführung in eingefärbtem Beton	150,00 €

§ 7
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.03.2018 in Kraft.

Aidlingen, den 22.02.2018
Bürgermeister
Fauth

GEMEINDE AIDLINGEN

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gem0) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Aidlingen am 22.02.2018 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) beschlossen:

Art. 1

§ 4 wird wie folgt geändert:

§ 4
Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis *(Anlage 1 in der jeweils gültigen Fassung)*. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 8,50 € bis 3.000 € zu erheben.

Art 2

§ 8 wird wie folgt geändert:

§ 8
Schlussvorschriften

Diese Satzung tritt zum 01.03.2018 in Kraft.

Aidlingen, den 22.02.2018
Bürgermeister
Fauth

Gebührenverzeichnis vom 22.02.2018

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Nr.	Amtshandlung	Gebühr in €			
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr	8,50	-	3.000,00	€
	(§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)				
2	Anträge				
2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen,				
	Gesuchen und dergleichen, die von der Gemeinde nicht in eigener Zu-				
	ständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde				
	nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	8,50	-	150,00	€
2.2	Ablehnung eines Antrags usw.	1/10 bis volle Gebühr,			
	(§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung)	mindestens		8,50	€
	Bei Unzuständigkeit gebührenfrei				
2.3	Zurücknahme eines Antrags	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr,			
	(§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	mindestens		8,50	€
3	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder				
	Einsichtnahme in solche	8,50	-	75,00	€
	Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei				
4	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von				
	gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	8,50	-	750,00	€
5	Beglaubigung, Bestätigungen				
5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	8,50	-	150,00	€
	Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt				
	oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Ur-				
	kunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt,				
	so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere				
	die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz				
5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen,				
	Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten				
	oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite			0,80	€
		mindestens		2,50	€
5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Nieder-				
	schriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder				
	privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite			0,80	€
		mindestens		2,50	€
5.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde				
	selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 10) hinzu.				
6.	Bescheinigungen				
6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch				
	Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	8,50	-	75,00	€
6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und				
	die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke i.S.d.				
	Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Abs. 3				
	KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).				

7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	8,50	-	750,00	€
8	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstands	1 bis 5%, mindestens jedoch je angefangene halbe Stunde der Inanspruchnahme 15,00 €			
9	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)				
9.1	wenn die Rechtsbehelfe im wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	8,50	-	300,00	€
9.2	Bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 9.1, mindestens		8,50	€
10.	Schreibgebühren				
10.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auzüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- u. Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)				
10.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefaßt sind			8,50	€
10.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefaßt sind			10,00	€
10.1.3	für Schriftstücke, die in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde			5,00	€
10.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben				
10.2.1	bei einem Format bis zu DIN A 4				
	für die erste Seite (schwarz/weiss)			1,00	€
	für jede weitere Seite (schwarz/weiss)			0,80	€
	für die erste Seite (farbig)			1,20	€
	für jede weitere Seite (farbig)			1,00	€
10.2.2	bei einem größeren Format				
	für die erste Seite (schwarz/weiss)			1,50	€
	für jede weitere Seite (schwarz/weiss)			1,20	€
	für die erste Seite (farbig)			1,70	€
	für jede weitere Seite (farbig)			1,40	€
11	Baugesetzbuch				
11.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufrechts)			30,00	€
12	Bauordnungsrecht				
12.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens		40,00	€
12.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO	10,00	-	100,00	€
12.3	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO)	10,00 € je zu benachrichtigendem Angrenzer,	mind.	40,00	€

13.	Bestattungsrecht			
13.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)		15,00	€
13.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung		15,00	€
	(§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)			
13.3	Erteilung einer Urnenbeisetzungsgenehmigung		15,00	€

14.	Feiertagsrecht			
14.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes			
	(§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)		15,00	€
14.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen		25,00	€
	(§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)			

15	Fischereischeine			
15.1	Erteilung von Fischereischeinen			
	einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG)			
15.1.1	Jahresfischereischein		10,00	€
15.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit		10,00	€
15.1.3	Jugendfischereischein		5,00	€

16	Fundsachen			
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer,			
	Eigentümer oder Finder			
16.1	bei Sachen bis zu 100,00 € Wert		2,50	€
16.2	bei Sachen über 100,00 € bis 500,00 € Wert	2 % des Werts,		
		mind. jedoch	8,50	€
16.3	bei Sachen über 500,00 € Wert	2 % von	500,00	€
		und 1 % des Mehrwerts		

17.	Melderecht			
17.1	Auskünfte aus dem Melderegister			
17.1.1	Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz-MG)		8,50	€
17.1.1.1	Elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal		5,00	€
	(§ 32 a Abs. 1, 3 i.V.m. § 32 Abs. 1 MG)			
17.1.2	Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)		10,00	€
17.1.3	Archivauskunft (einfach und erweitert)		15,00	€
17.1.4	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG), und auch die,			
	die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird,			
	je Anfrage		50,00	€
17.2	Datenübermittlungen			
17.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29			
	MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG), und			
	auch die, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird,			
	je Anfrage		50,00	€
17.2.2	Regelmäßige Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. an die			
	Gebühreneinzugszentrale (§ 35 MG), jeweils für jede Person, auf die sich			
	die Datenübermittlung erstreckt		0,15	€
17.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§ 10 Abs. 4 KomWG)		25,00	€
17.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde			
	Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der			
	Meldebehörde je Bescheinigung		10,00	€
	Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt,			
	so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die			
	Hälfte.			

17.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	8,50	-	700,00	€
17.6	Gebührenfrei sind				
17.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,				
17.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),				
17.6.3	die Berichtigung,Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des				
	Melderegisters (§§ 12, 13 MG).				
17.6.4	die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MG)				
18	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses				
18.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung			50,00	€
18.2	Auskunft über Bodenrichtwerte			25,00	€
19	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren				
	je Person			25,00	€
20	Gaststättenrecht				
20.1.1	Gestattungen (§12 GastG)	15,00	-	500,00	€
20.1.2	Sperrzeitverkürzung	20,00	-	500,00	€
21	Straßenrechtliche Sondernutzung				
21.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemein-				
	gebrauch hinaus			15,00	€
21.2	Plakatierungserlaubnis			35,00	€
22	Abwassersatzung				
	Genehmigung nach § 15 Abs. 1 AbwS			25,00	€
23	Wasserversorgungssatzung				
	Genehmigung des Anschlußantrages nach § 13 WVS			25,00	€
24.	Gewerberecht				
24.1	Auskünfte aus dem Gewerberegister				
24.1.1	Einfache Auskunft			8,50	€
24.1.2	Erweiterte Auskunft			10,00	€
24.1.3	Gewerbeanmeldung			25,00	€
24.1.4	Gewerbeum- abmeldung			20,00	€
24.2	Sonstige gewerbliche Erlaubnisse				
24.2.1	Erlaubnis für die Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit			25,00	€
24.2.2	Geeignetheitsbestätigung nach § 33 c Abs. 3 Geso	25,00	-	70,00	€
24.2.3	Erlaubnis für ein Pfandleihgewerbe (§34 GewO)	290,00	-	1.500,00	€
24.2.4	Erlaubnis für einBewachungsgewerbe	250,00	-	1.500,00	€
24.2.5	Erlaubnis für ein Versteigerergewerbe	250,00	-	1.500,00	€

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) bei Erlass dieser Satzungen wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten dieser Satzungen gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzungen verletzt worden sind.
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

gez. Fauth
Bürgermeister

Kunst und Kultur im Schloß Deufringen

Kunst und Kultur in Aidlingen lädt ein zum Musikkabarett im Schlosskeller Deufringen am 17. März 2018 um 20 Uhr
Die Lehrer aus Herrenberg spielen:

BRENNST DU NOCH ODER ZÜNDELST DU SCHON?

Ein stationärer Aufenthalt in 2 Stunden
Kaum ausgebrannt, schon eingeliefert. Munz und Ruppenthal sind auf Station und arbeiten in verschiedenen Anwendungen an ihrer Rückkehr in den Alltag, dem sie gerade entronnen gewesen sein mussten. Und Simon Föhr am Klavier nimmt sich der beiden an. Ob in Einzel- oder Gruppentherapie, beim achtsamen Kochen oder beim provokativen Musizieren – Munz und Ruppenthal wissen mal wieder alles besser, können es jetzt aber auch nicht so genau sagen. Klar ist: in der Schule führen viele Wege ins Unglück, Munz und Ruppenthal sind einige davon gegangen, zeigen, wie man sie zielsicher findet, aber auch, dass sie zu nichts führen.
Ein durch und durch therapeutischer Abend, den Sie ohne Überweisung besuchen können.
Munz und Ruppenthal sind kabarettistisch kaum zu toppen. […] Charmanter kann man kaum für das Publikum brennen und am Schulsystem zündeln. SüdwestPresse, 6.2.2017

Mit Bewirtung – Einlass ab 19 Uhr
Bitte frühzeitig Eintrittskarten reservieren!
Bürgeramt Aidlingen 07034/1250 ab 19. Februar
VK: 14 €, AK: 16 €, ermäßigt: 8 €

Veranstalter:
Arbeitskreis Kunst und Kultur
Gemeinde Aidlingen
www.aidlingen.de

Verschenkbörse

- Verschenken statt wegwerfen -
Der Gemeindeverwaltung sind nachfolgende Gegenstände zur kostenlosen Abgabe gemeldet worden. Wenn Sie Interesse haben, setzen Sie sich bitte mit der entsprechenden Telefonnummer in Verbindung.

29/2018	verschiedene Romane	07034/60652
30/2018	2 Fernseher	07034/60652
31/2018	"Fuji Siemens" 40' Farbmonitor, Maus + Tastatur	07034/61660
35/2018	Konfirmationskleidung: Bluse Gr. 176	0178 4208429
36/2018	Konfirmationskleidung: schwarze Weste Gr. 38	0178 4208429
37/2018	Konfirmationskleidung: Rock Gr. 182	0178 4208429
38/2018	Beistelltisch, rund 60cm, dunkelbraun, H: 60cm,	07034 63378
39/2018	"Rowenta" Staubsauger	07034 63378
40/2018	2 Stühle, stapelbar, Bezug braun, Füße chrom	07034 63378
41/2018	1 Yucca Palme, 2,50 m hoch	07034/7048
42/2018	1 Waschbecken, grau	07034/7048
43/2018	3 Zinkzuber, L 81cm x B 66cm x H 35cm	07034/30120
44/2018	1 Zinkzuber, L 79cm x B 65cm x 35cm	07034 30120
45/2018	1 Zinkzuber, L 90cm x B 70cm x H 35cm	07034/30120
46/2018	Zinkbadewanne, L 180cm x H 40cm	07034/30120
47/2018	4 Gartenstühle, Metall	07034/30120
48/2018	Gartentisch, rund 95cm	07034/30120
49/2018	Gartenbank, Holz, 125cm lang	07034/30120
50/2018	Couchtisch, rund 1,09 m, höhenverstellbar	07034/30120
51/2018	4 Esszimmerstühle, Polster weiß	07034/30120
52/2018	Kastennähmaschine "Adler", H 81cm x B 46cm, versenkbar	07034/30120

Sollten auch Sie etwas zu verschenken haben, das andernfalls auf dem Sperrmüll landen würde, erreichen Sie uns unter 07034/125-0 oder per E-Mail unter buergeramt@aidlingen.de. Alle Artikel, die bis spätestens Montag, 8.00 Uhr, mitgeteilt werden, erscheinen im nächsten Mitteilungsblatt. Die Veröffentlichung ist kostenlos.
Bitte melden Sie sich auch dann wieder, wenn der Gegenstand verschenkt wurde.
Tiere können in der Verschenkbörse nicht angeboten werden.

Wertstoffhof Aidlingen

Öffnungszeiten:

Mittwoch und Freitag	**15.00 - 18.00 Uhr**
Samstag	**9.00 - 15.00 Uhr**

Tannenweg 32, 71134 Aidlingen

Jugendreferat

Jugendcafé Aidlingen

Öffnungszeiten:
Donnerstag: 16.00 – 22.00 Uhr
Freitag: 19.00 – 22.00 Uhr
An Feiertagen bleibt das Jugendcafé geschlossen.

Hier könnt ihr
euch treffen, quatschen, in gemütlichen Räumen abhängen oder auch Playstation, Wii, Tischkicker, Billard, Dart, Airhockey und Brettspiele spielen.

Hier gibt es
nette Leute, Musikvideos oder Sportevents auf Großleinwand, Getränke u. Snacks zu fairen Preisen, eine Internet-Ecke, klasse Discos und Partys und bei Bedarf Jugendberatung gleich vor Ort.

Ihr findet uns
in der Buchhaldenstr. 28 in Aidlingen
Telefon: 07034 / 63670
E-Mail: jugendreferat.aidlingen@kabelbw.de
Internet: www.aidlingen.de - Freizeit & Gäste - Jugend
Schaut doch mal rein, ich freue mich auf euch
Jo

Tages- und Pflegeeltern e.V.

tupf
Tages- und Pflegeeltern e.V.
Kreis Böblingen

Kindertagespflege – Mehr als nur ein Job!

Abwechslungsreich und verantwortungsvoll

Haben Sie Lust, Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren zu betreuen und zu fördern?
Zum Beispiel in der eigenen Wohnung, im Haushalt der Eltern oder in anderen geeigneten Räumen?
Wir informieren Sie gern!

Neuer Qualifizierungskurs für Kindertagespflege:
Beginn: Mittwoch, 21.März 2018
Zeit: 1 x wtl. 19:30-21:45 Uhr
+ Samstagsseminare (nach Absprache)
Ort: Sindelfingen

Tages- und Pflegeeltern e.V. Kreis Böblingen
Wir beraten, qualifizieren und vermitteln Tagespflegepersonen
Untere Burggasse 1
71063 Sindelfingen
07031/2137-0
www.tupf.de / info@tupf.de

TAKKI

Forstrevier

Das Forstrevier Aidlingen / Grafenau informiert

Einladung zu den öffentlichen Brennholzversteigerungen 2018
Wie bereits angekündigt, findet der Verkauf von Brennholz (Polterholz und Flächenlose) für Privathaushalte wiederum in Form von öffentlichen Versteigerungen statt. **Interessenten beider Gemeinden sind zu den Veranstaltungen herzlich eingeladen.**
Der **Anschlagspreis** beträgt bei der Buche 60.- €/fm, Eiche und sonstiges Hartlaubholz 50.- €/fm und Nadelholz 35.-€/fm. Das Holz (Polter und Flächenlose) muss **bis Ende Mai 2018** aus dem Wald geräumt sein. Die **Polterlisten und Lagepläne** für die Versteigerungen können im jeweiligen Rathaus, das heißt in Grafenau (Gemindekasse, Frau Schäfer) bzw. in Aidlingen (**Bürgeramt**) abgeholt oder im Internet unter www.lrabb.de/brennholz eingesehen und ausgedruckt werden.

Aidlingen
Die **Brennholzversteigerung** findet am **Dienstag, 06.03.2018 um 19.00 Uhr in der Gaststätte Adler in Aidlingen** statt. Die Wirtschaft ist ab 17.00 Uhr geöffnet.
Das **Polterholz** finden Sie in **Dachtel** im Distrikt Gfloss / Abteilung Wasserbaum (Nr. 801 bis 844) und in **Deufringen** im Distrikt Nächstenwald(Nr. 845 bis 886). **Flächenlose** sind im Distrikt Gfloss angefallen (Nr. 801 bis 809).
Das Holz kann mit **EC-Karte** oder in bar bezahlt werden.
Grafenau
Die Versteigerung in Grafenau findet **voraussichtlich Mitte März** statt. Näheres wird rechtzeitig bekanntgegeben
gez. Thomas Widmayer, Förster

Kindergärten

Waldkindergarten Aidlingen e.V.

Aus dem Tagebuch der Waldwichtel

Die Waldwichtel besuchen die Bibliothek …
Vergangene Woche sind wir dem frostigen Nächstenwald entflohen,in die Wärme der Stadtbücherei Böblingen. Zu Fuß ging es, nach der Busfahrt ab Deufringen, durch die Böblinger Bahnhofstraße, vorbei an den beiden zugefrorenen Seen, zur Bibliothek. Eine Wegstrecke von etwa einem Kilometer kann sehr lang sein, wenn Eis, Blässhühner und Wasser am Wegesrand liegen.
Endlich im Höfle angekommen,vesperten wir erst einmal im großen Vorraum, bevor wir in der Kinderbuchabteilung in der riesigen Auswahl an Büchern stöbern konnten. Eifrig wurden selbständig die Bilderbücher durchblättert oder vorgelesen.

Die Zeit verging wie im Flug und viel zu früh mussten wir den Rückweg zum Böblinger Busbahnhof antreten. Drei der ganz kleinen Waldwichtel sind sogar auf der Rückfahrt im Bus eingeschlafen. Aber Spaß gemacht hat es allemal!
Eure Waldwichtel
Sollten Sie Interesse oder Fragen zu unserem Waldkindergarten haben, informieren wir Sie gerne. Ansprechpartner sind Wiebke Dechant – Geschäftsstelle Tel.07034 2772370 und für neue Mitglieder Marion Groß Tel. 07034 942400

www.waldkindergarten-aidlingen.de

Schulen

Buchhalden-Grundschule Aidlingen

Schallenberg-Grundschule

Anmeldung der Schulanfänger
Liebe Eltern!
Wir bitten Sie, Ihr Kind zu den unten angegebenen Zeiten in der entsprechenden Schule persönlich anzumelden.
Bitte beachten Sie die Stichtagsregelungen:

1. Alle Kinder, die bis zum 30. September 2012 geboren sind, werden schulpflichtig und müssen angemeldet werden. Sollten Sie den Wunsch haben, Ihr Kind zurückstellen zu lassen, können Sie an diesem Tag den entsprechenden Antrag stellen.
2. Kinder, die zwischen dem 1. Oktober 2012 und dem 30. Juni 2013 geboren sind, können auch angemeldet werden. Bei diesen Kindern entfällt das Verfahren zur vorzeitigen Einschulung.

Die Anmeldungen finden statt:
in der Buchhalden-Grundschule Aidlingen am
Montag, 5. März 2018 von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr
in der Schallenberg-Grundschule Deufringen am
Montag, 5. März 2018 von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Frau Lay / Rektorin der Buchhaldenschule Aidlingen
Frau Sonntag / Rektorin der Schallenbergschule Deufringen

Freundeskreis der Buchhaldenschule Aidlingen e.V.

Wollen Sie Mitglied im Förderverein der Buchhaldenschule werden oder uns mit Anregungen unterstützen? Dann sprechen Sie uns an.
Gemeinsam können wir viel bewegen.
Kontakt: Sabine Röll, Tel. 07034/253500, oder Silvie Weber, Tel. 07034/257523 und unter www.buchecki.de

Sonnenberg Werkrealschule

Anmeldung für Klasse 10
Bildungsabschluss Mittlere Reife
Dienstag, 06. 03.2018, 8:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch, 07.03.2018, 8:00 – 18:00 Uhr
(persönlich bzw. telefonisch, 07034/4766)
Die Werkrealschule zeichnet sich durch individuelle Förderangebote, intensivierte Berufswegeplanung und eine erste berufliche Grundausbildung aus. Sie ist eine weiterführende Schule, die den Übergang in das duale Ausbildungssystem vorbereitet und die Grundlagen schafft, um mit der Mittleren Reife in Klasse 10 berufliche Gymnasien / Berufskollegs zu besuchen.
Ruf / Rektor

Ausschreibung einer FSJ-Stelle (Freiwilliges Soziales Jahr) Schuljahr 2018/2019
03. September 2018 bis 31. Juli 2019
Die Sonnenberg-Werkrealschule bietet Interessenten die Möglichkeit zur Mitarbeit.
Das Freiwillige Soziale Jahr wird als überwiegend praktische Hilfstätigkeiten in gemeinwohl-orientierten Einrichtungen, zu denen auch die Schulen zählen, angeboten.
Das Freiwillige Soziale Jahr wird pädagogisch begleitet mit dem Ziel, soziale und kulturelle Kompetenzen zu vermitteln und das Verantwortungsbewusstsein für das Gemeinwohl zu stärken.
Das Freiwillige Soziale Jahr bietet auch die Möglichkeit einer Berufsorientierung im Bereich Pädagogik bzw. Lehrberufe.
Eine Vergütung für die geleistete Arbeit ist gegeben. Die Arbeitszeit beträgt 40 Wochenstunden, die Schulferien sind arbeitsfreie Zeiten. Träger ist das Wohlfahrtswerk Baden-Württemberg und die Gemeinde Aidlingen.
Die Aufgabenfelder an der Sonnenbergschule werden wie folgt beschrieben:

1. Kleingruppenbetreuung im Regelunterricht, Stütz- und Fördermaßnahmen, selbstorganisiertes Lernen in Verbindung mit Hausaufgabenbetreuung.
2. Das Ministerium schreibt für alle Werkrealschulen verbindlich in verstärktem Maße Lernstandsdiagnosen vor. Hierbei sollen Stärken und Schwächen der Schüler analysiert werden, um individuelle Förderpläne für jedes einzelne Kind zu erstellen. Die Umsetzung dieser Förderpläne erfordert einen hohen personellen und zeitlichen Aufwand. Hierbei ist eine FSJ-Mitarbeit für alle Beteiligten sehr hilfreich.

Vorhandene Kompetenzen werden erfasst über
- Lernstandserhebungen in den Fächern Deutsch und Mathematik in den Klasse 5;
- Vergleichsarbeiten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch in Klasse 8;

3. Mitarbeit im Rahmen des Ganztagsunterrichts, Begleitung der Schüler in der Mittagspause, Angebot von Arbeitsgemeinschaften z.B. sportliche Aktivitäten, Arbeiten am PC, künstlerische Tätigkeiten.
4. Teilnahme bei außerunterrichtlichen Veranstaltungen (Lerngänge, Klassenausflüge, Schullandheimaufenthalte, Studienreisen).
5. Mitarbeit im Sekretariat.

Anleitung dazu bzw. Hilfestellung bei der Erfüllung oben beschriebener Aufgabenfelder erfolgt selbstverständlich durch die Lehrerschaft, die dabei Verantwortung trägt.
Interessenten können sich ab sofort mit der Schulleitung in Verbindung setzen
(Tel. 07034-4766).
Ruf/Rektor

Volkshochschule

Hauptstr. 15
Telefon 07034 993290, Fax 07034 993291
E-Mail: aidlingen@vhs-aktuell.de
Di und Do 10.00-12.00 Uhr

vhs.KINDERTREFF
Der vhs.Kindertreff ist ein kostenloses Angebot für Kinder im Grundschulalter. Kommt einfach vorbei und habt Spaß am gemeinsamen Spielen und Basteln. Wir treffen uns am Freitag, den 2. März, von 16.00-17.30 Uhr, in der Volkshochschule **Aidlingen**, Raum 02. Ich freue mich auf Euch, Mary-Ann.

So isst man in Peking
In den unterschiedlichen Regionen Chinas unterscheiden sich die Küchen deutlich voneinander. So steht die Küche im Norden, auch Peking-Küche genannt, nicht zuletzt durch ihr kühles Klima für eine deftige Kost. Da hier viel Getreide angebaut wird, spielen Teigwaren eine Hauptrolle. Lamm und Ente gehören hier auf den Speiseplan. Lassen Sie sich überraschen!
386 664 11, Buh-Yu Großmann-Wang, Montag, 12. März, 18:30 - 22:00 Uhr, **Aidlingen**, Sonnenberghalle, EUR 30,- (erm. 33,-) inkl. EUR 10,- für Lebensmittel.

Malen mit Acrylfarben
Kaum ein Material ist so unkompliziert wie Acryl: vielseitig, farbintensiv, wasserlöslich und ungiftig. Kein Wunder, dass die meisten Künstler heute auf dieses Material zurückgreifen. Auch die Geschichte der modernen Kunst nach 1945 wäre ohne Acrylfarben mit Sicherheit anders verlaufen. Von der gestischen Malerei des Informell, über die Farbfeldmalerei bis hin zur Pop Art beruhen viele innovative künstlerische Strö-

mungen auf den technischen Möglichkeiten dieses Malmittels. 236 318 11, Grund- und Aufbaukurs am Vormittag, Annette Rappold, Mittwoch, 14. März, 18. Apr., 6. Juni, 11. Juli, jeweils 9:00 - 11:30 Uhr, 4 Termine, **Aidlingen**, vhs, EUR 52,-.

Von Bitcoin bis Krypto-Assets
Kryptowährungen (z.B. Bitcoin, Ether, Dash) haben kein zentrales Monopol, das über den Wert oder die Gültigkeit des Geldes bestimmt. Alle Zahlungen werden über eine verteilte fälschungssichere Buchhaltung abgewickelt, deren Algorithmen öffentlich sind und der alle vertrauen. Die Sicherheit beruht auf Kryptographie. Das Seminar richtet sich an Leute, die noch keine Erfahrung mit digitalem Kryptogeld haben.
541 306 10, Thor Alexander, Freitag, 13. April, 17:30 - 21:30 Uhr, **Böblingen**, vhs im Höfle, EUR 39,-.

Schloss Solitude: Kuppelführung - "dem Herzog aufs Dach gestiegen"
Märchenhaft schön, romantisch auf einem grünen Hügel gelegen, das ist Schloss Solitude bei Stuttgart. 1763-1769 für Herzog Carl Eugen von Württemberg erbaut, diente es als Kulisse für zahlreiche Feste.
Aber wie kam das Essen auf die Tafel und wie wurden die offenen Kamine befeuert, ohne dass die feine Gesellschaft beim Feiern gestört wurde? Beim Blick hinter die Kulissen der prunkvollen Repräsentationsräume erkunden Sie über enge Gänge und Stiegen verborgene Zimmer und Dachkammern und lernen das ausgeklügelte Heizsystem des Schlosses kennen.
Der beschwerliche Aufstieg zur Kuppel überrascht mit einer ungewöhnlichen Perspektive in den Weißen Saal. Als Höhepunkt wartet bei gutem Wetter ein atemberaubender Ausblick von der Kuppel des Schlosses weit über die Region Stuttgart.
So wird dieser Rundgang zu einem ganz besonderen Erlebnis, das lange in Erinnerung bleibt.
Die Führung erfordert viel Trittsicherheit. Besteigen der steilen Treppen und der Kuppel auf eigene Gefahr (120 Stufen).
114 242 11, Herrmann Mack, Freitag, 4. Mai, 14:00 - 15:30 Uhr, **Stuttgart**, Schloss Solitude, EUR 15,- inkl. Eintritt und Führung, Mindestalter: 6 Jahre.

Schultüte nähen ... und dann ist es eine Kissenhülle!
Für den Schulanfänger ist sie das Wichtigste überhaupt und wenn diese dann noch einen Ehrenplatz im Kinderzimmer bekommt, bleibt die Einschulung unvergesslich. Im Kurs nähen wir eine Schultüte. Entweder suchen Sie gemeinsam mit Ihrem Kind schöne Stoffe aus oder überraschen es mit einer umwerfenden Einhorn-, Astronauten- oder Drachen-Schultüte. Von einfachen bis zu aufwändigen Designs ist fast alles machbar, weshalb sowohl Einsteiger als auch für Fortgeschrittene willkommen sind. Und die Mühe lohnt sich doppelt, denn hinterher wird das Einzelstück zu einem Kissen ausgestopft. Benötigte Materialien und mögliche Variationen besprechen wir am ersten Termin. Zu diesem Vorbesprechungstermin bitte mitbringen: Block und Schreibmaterial. Es wird mit der eigenen Nähmaschine gearbeitet.
282 635 11, Kathrin Schick, Freitag, 8. Juni, 19:00 - 20:00 Uhr Vorbesprechung, Freitag, 15. Juni, 20:00 - 22:00 Uhr, Samstag, 16. Juni, 10:00 - 14:00 Uhr, 3 Termine, **Aidlingen**, vhs.

Freiwillige Feuerwehr

FEUERWEHR AIDLINGEN

Tipp der Feuerwehr

++++++++++++++

Aufpassen beim Auftauen
Jedes Jahr müssen die Feuerwehren Folgen beseitigen, wenn Hausbesitzer versuchen, eingefrorene Wasserleitungen mittels einer Lötlampe aufzutauen. Das offene Feuer verfehlt dabei immer wieder - unsachgemäß verwendet - seinen Zweck.

Deshalb ein paar Tipps der Aidlinger Feuerwehr:
- Stellen Sie Wasserleitungen in unbeheizten Räumen oder die ins Freie führen nach Möglichkeit ab und entleeren die Rohre.
- Drehen Sie Heizkörper nie ganz ab, auch nicht nachts oder im Urlaub. Wählen Sie mindestens die gekennzeichnete Frostschutzstellung.
- Sichern Sie Leitungen in unbeheizten Räumen mit einem "Frostwächter", wenn diese nicht abgestellt werden können.
- Benutzen Sie auf keinen Fall eine Lötlampe oder ein anderes offenes Feuer. Die Hitze entzündet durch Wärmeleitung oftmals unkontrolliert brennbare Stoffe an anderen Stellen und in Hohlräumen wie z.B. Isoliermaterial.
- Benutzen Sie zum Auftauen besser Haartrockner, Heizlüfter, Heißluftgebläse, ein Dampfstrahlgerät oder Tücher, die in heißes Wasser getaucht wurden. Auch Heizmatten oder Wärmeflaschen sind gute Hilfsmittel.

Und sollte trotz aller guten Ratschläge einmal etwas passieren:
Ihre Aidlinger Feuerwehr ist immer für Sie da - 365 Tage im Jahr!

Näheres unter **www.feuerwehr-aidlingen.de** und unter **facebook.com/feuerwehraidlingen** und bei jedem Angehörigen der Feuerwehr.

Termine

+++++++

Jugendfeuerwehr:
Montag, 05.03.2018, 18:30 - 20:00 Uhr
Übung im Gerätehaus

Einsatzabteilung:
Dienstag, 06.03.2018, 18:30 - 21:00 Uhr
Übung Zug B (3)

WAS WAR LOS?

++++++++++++++

26.02.2018 - 06:12 Uhr: Gasmelder hat ausgelöst
In einem Privathaus in der Buchhaldenstraße löste am Montagmorgen ein Gasmelder aus, worauf die Mieterin die Leitstelle darüber informierte. Aufgrund dieser Meldung löste die Leitstelle Alarm für den Löschzug in Aidlingen aus. Vor Ort wurde festgestellt, dass es sich um einen technischen Defekt des Gasmelders handelte und nicht um einen Gasaustritt. Neben einem Rettungswagen der Johaniter war auch ein Löschfahrzeug der Ehninger Feuerwehr sowie eine Streifenwagenbesatzung aus Sindelfingen im Einsatz.

Diakonissenmutterhaus

DIAKONISSEN MUTTERHAUS Aidlingen

Theologische Woche: „Hiob – die Frage nach dem Leid“. Aus Hiobs Leiderfahrung Perspektiven gewinnen

vom 05.03. bis 09.03.2018 im Diakonissenmutterhaus Aidlingen

mit Pfarrer Dr. Hartmut Schmid/Holzgerlingen und Dr. Hanniel Strebel/Zürich
Die Begegnung mit Krankheit, Leiden und Einsamkeit bleibt keinem Menschen erspart. Fragen brechen auf, die eine schnelle Antwort verbieten. Als Mitarbeiter treffen wir Menschen, die Leid ganz verschiedener Art durchleben und oft voller Fragen sind. Und auch für uns selbst brauchen wir Hilfe und Trost.

Die Bibel spricht diese Themen immer im Zusammenhang mit Betroffenen an. Ein besonders hart Betroffener ist Hiob. Wir wollen den Fragen und Antwortversuchen im Buch Hiob nachdenken und auf Gottes Einladung zum Vertrauen hören. Herzlich laden wir Sie ein, an einzelnen oder allen Vorträgen der Theologischen Woche teilzunehmen:
05.03., 9:00 - 12:00 und 15:45 - 18:00 Uhr: Pfr. Dr. Hartmut Schmid: Hiob 1-37
06.03., 9.00 - 12.00 Uhr: Fortsetzung
07.03., 9:00 - 12:00 Uhr: Dr. Hanniel Strebel: Vom Umgang mit Leid in unserer Gesellschaft. Perspektiven des 1. Petrusbriefs
07.03., 15:45 - 18:00 Uhr: Dr. Hanniel Strebel: Plaudereien aus dem Leben von Francis und Edith Schaeffer
08.03., 9:00 - 12:00 Uhr: Dr. Hanniel Strebel: Trost aus den Psalmen -
Johannes Calvin und die Leiden eines Reformators
09.03., 9:00 - 12:00 Uhr: Pfr. Dr. Hartmut Schmid: Hiob 38-42
Eintritt frei, Spenden erbeten
Veranstaltungsort: Diakonissenmutterhaus, Darmsheimer Steige 1, 71134 Aidlingen
Mehr Informationen unter 07034 648-0 oder : www.dmh.click/28zO